

setzen zu liegen, dem aber durch eine neue Verordnung in den nächsten Wochen abgeholfen werden soll. Damit aber dem Auditeur Grohmann sein „formelles“ Recht werde, so wiederhole ich den Antrag und zwar nicht als Deputations- sondern als Stände-Mitglied: „daß die Kammer sich entschließen möchte, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Sache der künftigen höchsten Instanz, dem hohen Ministerium des Innern zur Cognition und Revision zu überweisen.“

Abg. Cuno: Ich finde, daß der Referent den Standpunct der Sache ganz verrückt hat. Er hat ein ganz anderes Gutachten abgegeben, als wie es die Deputation beschlossen hat. Dieser Vorschlag muß als ein besonderer des Referenten angesehen werden, der dem von ihm selbst gefertigten, von der Deputation nach vorgängiger Berathung adoptirten Gutachten schnurstracks entgegenläuft. Es würde dem Herrn Referenten frei gestanden haben, ein Separatvotum abzugeben, allein da er ganz gegen den Sinn seines Referats einen neuen Antrag stellt und die Sache der Deputation verlassen hat, so beantrage ich die Bestellung eines andern Referenten.

Referent Wieland: Ich habe gleich im Eingange bemerkt, daß ich diesen Antrag nicht als Mitglied der Deputation, sondern als Mitglied der Stände gestellt habe. Die Deputation hat den Grundsatz an die Spitze gestellt, nicht ultra petita hinauszugehn.

Präsident: Es ist allerdings der Fall ganz neu, daß ein Deputations-Gutachten perhorrescirt wird, was der Referent selbst ohne ein im Berichte ersichtliches Separatvotum vortragen hat; allein es kommt jetzt darauf an, ob der spätere Antrag des Referenten als Separatvotum betrachtet werden soll.

Abg. Rour: Es ist dies ein persönlicher Antrag des Abgeordneten Wieland, ehe darüber weiter verhandelt wird, muß er unterstützt werden.

Abg. v. Thielau: Ich habe noch als Vorstand der 4. Deputation zu bemerken, daß ich nicht gegenwärtig gewesen bin, als das Deputations-Gutachten abgegeben worden.

Ref. Hänßchel (a. Königstein): Der Auditeur Grohmann beschwerte sich bei dem Gesamtministerium über das Cultusministerium um deswillen, weil dieses ihm das inserat eines in öffentlichen Blätter einzurückenden Aufsatzes verweigert hatte; das Gesamtministerium erklärte sich in dieser Sache für incompetent, gab ihm solches durch Canzleibescheid zu erkennen, und nun wendete sich ersterer an die Kammer, mit der Bitte: bei dem hohen Gesamtministerium auf Abänderung des in Rede seienden Gesamtministerial-Bescheides, und wegen Vornahme einer Sachentscheidung, die Anordnung der Cultusministerial-Resolution betr., zu intercediren. Es ist daher die vorliegende Beschwerde nicht gegen die Resolution des Cultusministeriums, sondern gegen die des Gesamtministeriums gerichtet. Dummöglich konnte sich daher die Deputation bei dieser Sachlage berechtigt halten, in die Hauptsache selbst, die Resolution des Cultusministeriums, einzugehen. Nach §. 36. der Verfassungs-Ur-

kunde heißt es: „Jeder hat das Recht ic.“ (s. oben S. 134.). Allein die Deputation konnte nicht anerkennen, daß jenes Ministerium als die höchste Behörde zu betrachten sei, da alle Ministerien dem Lande verantwortlich sind. In dieser Hinsicht mußte sie der Ministerial-Bescheidung beistimmen und sie als gerecht anerkennen. Der Beschwerdeführer hatte zwar des Cultusministeriums gedacht, aber lediglich wegen des nothwendigen Zusammenhanges geht seine Beschwerde gegen das Gesamtministerium. War aber die Resolution sachgemäß, so konnten wir dagegen nicht einschreiten, nicht gegen solche unsere Mißbilligung aussprechen, und wie der Referent sagt, die Sache dem Ministerium des Innern zur Abänderung übertragen. Nach §. 36. der Verfassungs-Urkunde steht dem Auditeur Grohmann unbedingt das Recht zu, sich entweder bei den Landständen oder unmittelbar bei Sr. Kön. Majestät zu beschweren. Es ist ihm also die Wahl nachgelassen, wo er sich beschweren will, dieses Recht können wir ihm nicht nehmen; er scheint sich dies vorbehalten zu haben, da er bloß gegen den Canzleibescheid des Gesamtministeriums sich beschwert hat. Wir konnten ihm dieses Recht, diese Wahl um so weniger entziehen, da die individuellen Ansichten der Menschen verschieden sind. Die Deputation konnte nicht wissen, ob ihre Mitglieder, noch viel weniger, ob die Mitglieder der Kammer sich günstig oder ungünstig in Hinsicht auf diese Beschwerde aussprechen würden, sie konnte daher nicht in die Rechte des Auditeur Grohmann eingreifen, weil sie sich außerdem in die verfassungsmäßigen Rechte des erstern einen Eingriff erlaubt haben würde. Wie die Sache jetzt liegt, ist dem Auditeur Grohmann durch unsern Beschluß an seinen Rechten nicht das geringste entzogen; ihm steht es zu jeder Stunde frei, mit einer Beschwerde gegen das Cultusministerium einzukommen; er hat die Wahl zwischen Sr. Majestät dem Könige und den Ständen. Ich kann mich daher nur für das Deputations-Gutachten aussprechen, daß seine Beschwerde zurückgewiesen werden müsse, die an diesen formellen Fehlern leidet; ich hätte gewünscht, daß die Deputation eine andere Entscheidung hätte fassen können; denn ich muß aufrichtig bekennen, daß ich es nicht weiß, ob es ein günstiges oder ungünstiges Zeichen der Zeit ist, wenn bis jetzt nur eine Beschwerde gegen das hohe Ministerium bei unserer Kammer eingegangen ist. Für ein günstiges Zeichen würde ich es halten, wenn ich mich überzeugen könnte, das Volk habe durchaus keine Beschwerden weiter anzubringen, für ein ungünstiges würde ich es aber halten müssen, wenn ich fürchten sollte, daß durch Zurückweisung so vieler Beschwerden bei der letzten Ständeversammlung das Volk zu dem Glauben veranlaßt worden sei, es fänden selbst seine gerechten Beschwerden bei den Ständen keine Berücksichtigung.

Abg. aus dem Winkel: Ich stimme dem Deputations-Gutachten und dem was der Abg. Hänßchel eben gesagt hat, bei, es ist die Ansicht der Deputation, und ich muß bitten, den Gang der Sache insofern zu verfolgen, daß jetzt auf das Deputations-Gutachten die allgemeine Debatte eröffnet werde. Finden sich Privatansichten, die als Anträge gestellt werden, so fragt sich, ob darauf einzugehen sei.

Präsident: Zur Zeit weiß ich fast nicht gewiß und